GEMEINDE
St. Martin im Sulmtal

8543 Sulb 72
Telefon: 03465 7050 0
Fax: 03465 7050 222
gde@st-martin-sulmtal.gv.at

Familie
Ing. Eduard Schuster und
Elke Schuster
Sulb 27
8543 Sankt Martin im Sulmtal

Abteilung Bauamt

Bearbeiter: Michaela Kositer
Tel.: 03465 7050-221
E-Mail: michaela.kositer@st-martin-sulmtal.gv.at

Sankt Martin im Sulmtal: am 03.11.2026
Aktenzahl: 131/9-30/2026

Kundmachung und Ladung

zur Bauverhandlung

Um- und Zubau beim Garagengebäude, Errichtung eines landwirtschaftlichen Lagergebäudes, Regenwasserzisterne

Mit der Eingabe vom 30.04.2026 haben Ing. Schuster Eduard, Sulb 27, 8543 Sankt Martin im Sulmtal u. Schuster Elke, Sulb 27, 8543 Sankt Martin im Sulmtal um die Bewilligung zur Errichtung oben angeführter Bauvorhaben gemäß § 22 Abs. 6 des Steiermärkischen Baugesetzes auf dem Grundstück Nr.: **487/2**, EZ: **23**, KG: **Sulb** angesucht.

Die Verhandlung wird	
mit Ortsaugenschein für	**Donnerstag, den 19.11.2026**
mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle	**8543 Sulb, Sulb 27**
um	**ca. 14:00 Uhr**
anberaumt.	

Rechtsgrundlagen: §§ 22 Abs. 6, 24, 25, 26 und 27 des Steiermärkischen Baugesetz (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, idF. LGBl. Nr. 75/2015

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG idgF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG idgF. (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei der Errichtung von Neubauten ist der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abzustecken!